

Zweckvereinbarung

über feuerwehrtechnische Dienstleistungen

zwischen der

Stadt Alzey,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Jung,
dienstansässig: Ernst-Ludwig-Straße 42, 55232 Alzey,

und der

Verbandsgemeinde Wörrstadt,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Conrad,
dienstansässig: Zum Römergrund 2 – 6, 55286 Wörrstadt.

Gem. §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S.476), schließen die oben genannten Gebietskörperschaften nachfolgende Zweckvereinbarung.

Präambel:

Der § 3 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 21. März 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 192), lässt für die Wartung, Pflege und Prüfung von Material und Geräten der Feuerwehren gemeinsame Einrichtungen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit zu.

Mit der nachfolgenden Zweckvereinbarung sollen die benannten Aufgaben und Arbeiten in Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert und weiter die ehrenamtlichen Helfer der einzelnen Feuerwehren entlastet werden. Dadurch wird der Forderung gem. § 3 Abs. 6 FwVO Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund der Einführung einer möglichen Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2025 wird diese Zweckvereinbarung vorläufig bis 31.12.2024 mit der Option einer jährlichen Verlängerung geschlossen (siehe § 3).

§ 1

Zweck und Aufgaben

Die Stadt Alzey übernimmt in den Räumen der Feuerwehr der Stadt Alzey feuerwehrtechnische Dienstleistungen für die Verbandsgemeinde Wörrstadt. Eine Auflistung aller Dienstleistungen befindet sich im Anhang 1 und kann entsprechend angepasst werden.

Die Aufgaben bestehen darin, regelmäßige und notwendige Wartungen, Pflegearbeiten und Prüfungen an den Ausrüstungen und Geräten, welche gem. DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ und den geltenden Herstellervorgaben, den gesetzlichen Bestimmungen und den erlassenen Dienstanweisungen vorgeschrieben sind. Weiterhin sind über die jeweiligen Prüfungen der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr die erforderlichen Prüfnachweise zu führen.

§ 2

Finanzierung und Ausstattung

Die Stadt Alzey erzielt mit der Übernahme der in der Zweckvereinbarung geregelten Dienstleistungen keine Überschüsse.

Für die Berechnung der Personal- und Sachkosten wird ein Modell der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) verwendet (siehe Anhang 2).

Grundlage hierfür sind die Personalkosten sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen für hauptamtliche Feuerwehrgerätewarte und die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden für die jeweilige Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt zahlt eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 350,00 Euro.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres erfolgt eine Abrechnung für das vergangene Jahr, aus der sich dann eine Nachzahlung oder Gutschrift ergeben kann.

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt wird an Investitions- und Reparaturkosten für Einrichtungsgegenstände (Anhang 3), die zur Ausführung der Dienstleistungen benötigt werden, in Höhe von fünf Prozent beteiligt. Die Höhe der Beteiligung kann nach vorheriger Rücksprache angepasst werden.

Für Ersatzbeschaffungen bei abgenutzten oder funktionsuntüchtigen Geräten und Anlagen wird die Verbandsgemeinde Wörrstadt mit fünf Prozent der Kosten beteiligt. Die Höhe der Beteiligung kann nach vorheriger Rücksprache angepasst werden.

Die Kosten für Ersatzteile, notwendiges Büromaterial und sonstige Materialien zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben trägt der Vertragspartner selbst auf eigene Rechnung.

Der Eigentümer der zu prüfenden Geräte wird auch Eigentümer der Ersatzteile. Ersatzteile werden durch das Sachgebiet 3.5 Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Alzey bis zu einer Summe von 500,00 Euro auf Rechnung des Vertragspartners beschafft. Ersatzteilbeschaffungen über 500,00 € erfolgen nur nach Rücksprache mit dem Eigentümer.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit, Aufhebung und Kündigung der Zweckvereinbarung

Sofern die Zweckvereinbarung unter die neu einzuführende Umsatzsteuerpflicht zum 01.01.2025 fällt, behält diese weiterhin Ihre Gültigkeit.

Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen, frühestens erstmals mit Ablauf des 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Aus wichtigem Grund ist die außerordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der zuständigen Aufsichts- und Fachbehörde anzuzeigen.

§ 4

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung durch einen der Beteiligten gekündigt, werden die bei der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Alzey gelagerten Ersatzgeräte an den Eigentümer zurückgeführt.

§ 5

Bekanntgabe

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten bekannt zu machen.

§ 6

Ergänzende Regelungen

Regelungen über Lagerung und Austausch von Geräten und Ausrüstung nach Gebrauch oder zu Prüfzwecken sowie die Erreichbarkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit den zuständigen Wehrleitern und der Stadt Alzey getroffen.

Gleiches gilt für die Anlieferung und Abholung der verschmutzten bzw. gereinigten Einsatzkleidung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollte in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus materiellen oder formalen Gründen rechtsungültig sein, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in solchen Fällen, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Alzey, 30. September 2024

(gez.) Steffen Jung
Bürgermeister der Stadt Alzey

(gez.) Markus Conrad
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Wörrstadt

Anhang 1

Dienstleistungen der Feuerwehr Alzey für die Verbandsgemeinde Wörrstadt

- Reinigung der Einsatzkleidung
- Prüfung von Feuerwehrpumpen
- Prüfung von Feuerwehrleitern

Anhang 2

Modell zur Berechnung der Personal- und Sachkosten gemäß KGSt

Zum 01.01.2024 beschäftigt die Stadt Alzey vier Gerätewarte, die für die Wartung, Pflege und Prüfung des Materials Feuerwehren der Stadtverwaltung Alzey, des Landkreises Alzey-Worms, der Verbandsgemeinde Alzey-Land und der Verbandsgemeinde Wöllstein zuständig sind. Alle Mitarbeiter sind in der Entgeltgruppe E 7 Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes Vereinigung kommunaler Arbeitgeber.

Als Berechnungsgrundlagen werden die tatsächlichen Personalkosten auf Grundlage des jeweiligen Abrechnungsjahres herangezogen (Gesamtkosten / 4 Mitarbeiter = durchschnittliche Personalkosten je Gerätewart).

Im Übrigen wurden für die nachfolgende Musterberechnung die Sach- und Gemeinkosten des Berichts Nr. 07/2021 für die Jahre 2021/2022 zu Grunde gelegt

durchschnittliche Personalkosten je Gerätewart EG 7 für das Jahr 2023	55.152,28 €	Tatsächliche Kosten
Sachkostenzuschlag für einen Arbeitsplatz	5.515,23 €	10 % der Personalkosten
Gemeinkostenzuschlag für Overhead-Kosten	8.272,84 €	15 % der Personalkosten
IT Kosten	3.450,00 €	*)
Gesamtkosten des Arbeitsplatzes	72.390,35 €	
Jahresarbeitszeit bei 39 Std./Woche	1.547	
Stundensatz	46,79 €	

*) Die IT Kosten für einen Arbeitsplatz betragen nach dem KGST-Bericht 2021/2022 3.450,00 Euro je Arbeitsplatz. Für die vier Gerätewarte werden vier IT-Arbeitsplätze vorgehalten.

Anhang 3

Liste der Gerätschaften der Stadt Alzey, bei der im Falle einer Ersatz- oder Neuanschaffung die Verbandsgemeinde Wörrstadt an den Kosten beteiligt wird.

Prüfstand für Pumpen:

- Pumpenprüfstand
- Prüfgerät zur Tauchpumpenprüfung

Allgemein Werkstatt:

- Leiterprüfgerät

Kleiderpflege:

- Waschmaschine für Einsatzkleidung
- Waschmaschine für Kleinteile
- Trockenschrank für Einsatzkleidung
- Dosiereinrichtung für Reinigungsmittel